

Anlage 1

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9 - Wohnsiedlung West - der Gemeinde Trappenkamp, Kreis Segeberg

Inhalt

- I. Entwicklung des Planes
- II. Rechtsgrundlagen
- III. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
- IV. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf
- V. Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- VI. Kosten

I. Entwicklung des Planes

Der Gemeinde Trappenkamp stehen keine Vorratsflächen mehr zur Verfügung für den Bau von Eigenheimen. Es ist daher unerlässlich, durch eine städtebauliche Ordnung im B-Plan 9-Gebiet die Bodennutzung planerisch so zu gestalten, daß brachliegende Bauflächen einer Bewirtschaftung zugeführt werden. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trappenkamp hat deshalb am 23. 9. 1970 beschlossen, für den Bereich des B-Plan 9 eine Veränderungssperre herbeizuführen mit dem Ziel, in dieser Fläche eine abschließende städtebauliche Ordnung zu schaffen.

Die Erschließung des B-Plan-Gebietes ist nicht kostenaufwendig, weil nahezu alle Struktureinrichtungen für die Ver- und Entsorgung in dieser Fläche vorhanden sind. Sie bewirkt andererseits die Aktivierung eines Bodenverkehrs. Daraus erfolgt letztlich neben der soziologischen Strukturentwicklung und der Belebung des Arbeitsmarktes auch eine Stabilisierung der Steuerquellen der Gemeinde.

Bei der flächennmäßigen Größenordnung der Gemeinde ist es nicht vertretbar, Grundstücke in dem hier vorliegenden Zuschnitt mit unterschiedlichster Größenordnung für die Nutzung durch einen weiteren Personenkreis auszuschließen. Auch aus dem Prinzip der Sozialbindung des Eigentums erscheint deshalb eine Aktivierung dieser Flächen zu einer größeren Ausnutzbarkeit erforderlich.

Da in absehbarer Zeit weitere Flächenerschließungen für den Eigenheimbau nicht realisiert werden können, ist im übrigen diese Plangestaltung für die allgemeine Strukturentwicklung der Gemeinde Trappenkamp von Bedeutung.

II. Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 9 ist gemäß §§ 1, 2 und 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 28. 8. 1960 aufgestellt und in dieser Fassung am 31. 7. 1972 als Entwurf beschlossen worden. Der Satzungsbeschluss erfolgte am 29. März 1973

III. Maßnahmen zur Ordnung des Grund- und Bodens

Die entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan vorgesehene Nutzung der in Geltungsbereich gelegenen Grundstücke sowie die Abtretung der Gemeindebedarfsflächen an die Gemeinde Trappenkamp wird auf freiwilliger Grundlage angestrebt. Sollte es erforderlich werden, muß von den Möglichkeiten der §§ 45 ff bzw. 85 ff des Bundesbaugesetzes Gebrauch gemacht werden.
Die für die einzelnen Grundstücke vorgesehenen Maßnahmen zur Ordnung des Grund- und Bodens sind im Eigentümerverzeichnis - Anlage c - aufgeführt.

IV. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf

Als Verkehrsflächen und Flächen für den Gemeinbedarf werden ausgewiesen:

1. Ahornstraße
2. Birkengrund
3. Der westliche Teil von der Erfurter Straße
4. Fasanenweg
5. Grillenweg
6. Igelweg
7. Der westliche Teil der Kurlandstraße
8. Lerchenweg
9. Öffentliche Parkplätze P 1 - P 7
10. Fußwege: Verlängerung der Ahornstraße
Verlängerung des Birkengrundes
Verlängerung der Kurlandstraße
Verlängerung des Lerchenweges
11. Stichstraße : Zufahrt zum Wasserwerk
(Verlängerung der Erfurter Straße)
12. Grünflächen

Sie sind in der Planzeichnung ihrer Zweckbestimmung entsprechend durch Flächenfärbung kenntlich gemacht und wurden, soweit sie nicht schon im Eigentum der Gemeinde stehen, von dieser übernommen. Die einzelnen Maße dieser Flächen sind aus der Planzeichnung zu entnehmen.

V. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist durch das bestehende zentrale Wasserwerk gesichert, an das das neue Baugebiet bereits zum größten Teil angeschlossen ist. Das Wasserwerk steht z. Z. noch in Eigentum des Bundes.

Stromversorgung

Das Baugebiet ist bereits zum größten Teil an das Netz der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs-AG, Rendsburg angeschlossen.

Abwasserbeseitigung

Die zu entrichtenden baulichen Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 werden an die Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde Trappenkamp angeschlossen.

Oberflächenentwässerung

Das Niederschlagswasser auf den Grundstücken wird dem Boden unmittelbar zugeführt. Für die Straßenentwässerung werden die Straßeneinläufe an Sickerschächte angeschlossen, die mit einer Rohrleitung untereinander verbunden sind. Bis zum endgültigen Anschluß an den noch zu erstellenden Regenwasserkanal in die Breslauer Straße, der dann an den Hauptsammler in der Hermannstädter Straße anschließt, wird das Regenwasser in diesen Sickerschächten dem Boden zugeleitet.

Müllbeseitigung

Die Müllabfuhr wird vom Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg im Auftrage der Gemeinde durchgeführt. Für Haushaltsmüll stehen 50 l Gefäße zur Verfügung. Für Gewerbemüll werden Großraumbehälter von 1,1 cbm Inhalt und Container von 18-21 cbm vorgehalten.

VI. Kosten

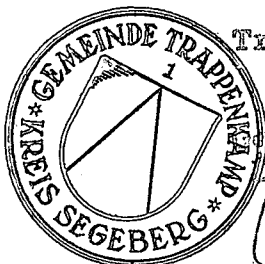
Für die in vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden der Gemeinde voraussichtlich folgende zunächst überschläglich ermittelte Kosten entstehen:

a) Erwerb und Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen	rd.	10.000,--	DM
b) Bau von Straßen	rd.	200.000,--	DM
c) Straßenentwässerung	rd.	60.000,--	DM
d) Straßenbeleuchtung	rd.	15.000,--	DM
e) Abwasserbeseitigung	rd.	65.000,--	DM

insgesamt 350.000,-- DM

Von der Gesamtsumme der Erschließungskosten a bis d (285.000,-- DM) trägt die Gemeinde Trappenkamp gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 Bundesbaugesetz 10 %.

Trappenkamp, den 28.9.1973



Gemeinde Trappenkamp
Bürgermeister

Der Planverfasser
Kreis Segeberg
Bau- und Planungsverwaltung

Kreisbaudirektor